



Fachteil Tierschutzkontrolle

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 2177733 ■ www.zbv.ch

Hat der Kontrolleur das Zutrittsrecht zum Stall?

Rechtsfragen bei Tierschutzkontrollen

Tierschutzkontrollen bieten immer wieder Anlass, über die Rechte der Kontrollorgane und der kontrollierten Tierhalter zu diskutieren. Wie weit reicht die Kompetenz der Kontrolleure?

Das kantonale Veterinäramt ist für die Überwachung und Mängelbeseitigung im Tierschutz zuständig. Es führt Kontrollen in Tierhaltungen durch. Dabei stellt sich die Frage, ob die amtlichen Kontrolleure den Stall auch ohne Zustimmung des Tierhalters betreten dürfen.



Tierschutzkontrolle durch das kantonale Veterinäramt. Bild: Veterinäramt Zürich

Zutrittsrecht für amtliche Personen

Ist ein solcher Fall als Hausfriedensbruch anzusehen? «Nein», sagt Regula Vogel, Kantonstierärztin des Kantons Zürich, «Art. 39 Tierschutzgesetz spricht uns «die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei» zu. Es braucht also keinen richterlichen Beschluss, den Stall betreten zu dürfen. Natürlich wird das Zutrittsrecht verhältnismässig und zurückhaltend angewendet sowie jeder Einzelfall sorgfältig entschieden.» Um Verdachtsfälle und Mängelbehebungen abzuklären, müssten die Kontrolleure kurzfristig Tiere und deren Haltungen beurteilen können.

Ein Eingriff in die Privatsphäre?

Anders sieht es Jürg Niklaus von der Anwaltskanzlei Niklaus Rechtsanwälte in Dübendorf. Für ihn ist jede Kontrolle ein Eingriff in die Privatsphäre des Bürgers. Auch der gerichtlichen Polizei, mit anderen Worten der Kriminalpolizei, sei es nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Besitzers dessen Haus zu betreten und nach Beweismaterial zu suchen. Sie brauche grundsätzlich einen Hausdurchsuchungsbefehl. Wer sich Kriminalfilme wie «Tatort» ansehe, für den sei dies selbstverständlich. Genau gleich sei es bei Kontrollen in der Landwirtschaft. Sowohl Vogel als auch Niklaus sind sich darin einig, dass die Polizei nur dem Personenschutz dienen darf, nicht der Einschüchterung. Niklaus sieht jedoch im Betreten des Stalles ohne Hausdurchsuchungsbefehl des Staatsanwaltes eine Verletzung des Rechts auf Wahrung der Privatsphäre. Es gebe nur einen Fall, wo ein solches Vorgehen gerechtfertigt sei, wenn eine konkrete, nicht anders abwendbare Gefahr vorliege. Selbst dann müsse man den Tierhalter, so gut es geht, mit einbeziehen. Es gehe nicht an, dass sich die Behörde routinemässig selber Zutritt zum Stall verschaffe, wie man das leider immer wieder erlebe. «Sie hat die Rechtsstellung der Kriminalpolizei – nicht mehr und nicht weniger», sagt Niklaus.

Unangemeldete Kontrollen müssen sein, aber...

Mindestens 10 Prozent der Tierschutz-Grundkontrollen müssen unangemeldet sein. Doch hat ein Landwirt einen dringenden Termin, werden auch unangemeldete Kontrollen auf später verschoben, sagt Vogel. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen ein erheblicher Verdacht auf schwere Tierschutzmängel besteht und bei leidenden Tieren sofort Abhilfe geschaffen werden muss. Ob die Kontrolle angemeldet oder unangemeldet ist, ohne das Einverständnis des Landwirts darf der amtliche Kontrolleur den Stall nicht betreten, ist das Rechtsverständnis von Niklaus. «Der Bauer drückt die Türfal-

le», verbildlicht er es. Wenn er sein Einverständnis gibt, dann sollte er selber im Stall dabei sein. Dazu hat der Landwirt das Recht, man könnte sogar sagen die Pflicht. Denn schlussendlich trägt er die primäre Verantwortung für den Tierbestand.

Tierhalter muss dabei sein können

Der Tierhalter muss zum Beispiel sicherstellen, dass durch die Kontrolleure keine Gefahr für seinen Bestand ausgeht, auch wenn sie sich selbst Hygiene-Sicherheitsvorkehrungen auferlegen. Unter Umständen dürfen sie zuvor nicht in einem anderen Stall gewesen sein. Es sei ausserdem ein verfahrensrechtlicher Grundsatz, dass jeder Bürger und damit auch der Landwirt an der Bestandesaufnahme durch die Kontrolleure mitwirken kann. Ist der Landwirt zum Beispiel betreffend Tiergewicht anderer Meinung, lassen sich die Tiere auf die Waage bringen. Im Nachhinein ist das nicht mehr möglich. Da vieles eine Momentaufnahme ist, rät der Anwalt den Landwirten, Fotos zu machen, um festzuhalten, wie es im Moment wirklich ausgesehen hat. Werde so kontrolliert, dann werde die Kontrolle nicht nur objektiver, sondern fördere auch eine positive Einstellung der Tierhalter zum Tierschutz.

Kontrollblatt erlaubt Stellungnahme des Landwirts

Das Kontrollbericht-Formular des Veta ermöglicht es dem Tierhalter, Stellung zu den Kontrollpunkten zu beziehen. Er kann das Kästchen ankreuzen, dass die Angaben auf dem Kontrollblatt den Tatsachen nicht entsprechen und eine Begründung dazu schreiben. Ist der Tierhalter mit dem Kontrollergebnis nicht einverstanden, dann werde dieses durch das Veta und bei Direktzahlungsbetrieben durch das Amt für Landschaft und Natur ALN überprüft, ist unten auf dem Kontrollberichtsbogen festgehalten.

Verhältnismässigkeit im Auge haben

Macht es sich ein Tierhalter zur Strategie, nie da zu sein oder dem Kontrolleur den Zutritt systematisch zu verweigern, dann bleibt nach Auffassung

des Anwalts der Behörde kein anderer Weg als über den Hausdurchsuchungsbefehl. Dafür, dass es soweit kommt, müssten allerdings drei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens eine gesetzliche Grundlage, zweitens ein öffentliches Interesse und drittens die Wahrung der Verhältnismässigkeit.

Tierschutzmängel kommen immer zum Veterinäramt

Die ÖLN- bzw. Bio-Kontrollen werden im Kanton Zürich von sogenannten Kontrollorganisationen wie Agrocontrol, bio.inspecta AG und Bio Test Agro AG durchgeführt. Deren Kontrolleure haben die Ausbildung zum amtlichen Fachassistenten Tierschutz absolviert. Im Rahmen der vertraglich geregelten Zusammenarbeit bildet das Veterinäramt sie auch jährlich weiter. Alle Tierschutzmängel, die bei diesen Kontrollen festgestellt werden, müssen gemäss der Verordnung über die Kontrollkoordination dem Veterinäramt gemeldet werden.

Es gibt verschiedene Tierschutzkontrollen

Bei der Frage, welche Rechte der Kontrolleur und der Landwirt haben, ist zu unterscheiden, um welche Kontrollen es geht. Bei den ÖLN- und Bio-Kontrollen bilden die Tierschutzbestimmun-

Interview zum Fachteil

Dr. Regula Vogel

Kantonstierärztin des Kantons Zürich
Bild: Christoph Wider/Forum



«Auf jeden Fall kann der Tierhalter den Bestandestierarzt zur Kontrolle beiziehen.»

Wie geht das Veta bei einer Tierschutzkontrolle vor, wenn der Tierhalter nicht anwesend ist?

Ist der Tierhalter nicht anwesend, versucht die Kontrollperson, ihn telefonisch zu kontaktieren, und bittet ihn, für die Kontrolle zu kommen. Dies klappt häufig. Ist der Tierhalter nicht erreichbar, findet meist keine Kontrolle statt. Bei Weidekontrollen, wegen Mängelmeldungen oder wenn von leidenden Tieren auszugehen ist, wird die Situation beurteilt und dokumentiert. Ist der Tierhalter weiterhin telefonisch nicht erreichbar, erhält er zumindest die Kontrolldokumentation zugestellt und kann sich dazu äussern.

Was passiert, wenn ein Tierhalter dem Amtstierarzt den Zutritt zum Stall verweigert?

Das kommt selten vor, meist gehen diesem Fall schwere Tierschutzmängelsituationen

wie unbehandelte und schwer leidende Tiere oder eine entgleiste Tierhaltung voraus. In jedem Fall gehen wir verhältnismässig vor: Kommt der Tierhalter durch unsere Erklärungen nicht zur Einsicht und müssen wir von erheblichen Mängeln ausgehen, ziehen wir die Polizei bei.

Andernfalls wird die Kontrolle verschoben und der Tierhalter wird nochmals über die gesetzliche Verpflichtung und die Folgen der Verweigerung informiert.

Darf ein Tierhalter seinen Bestandestierarzt zur Kontrolle beiziehen?

Auf jeden Fall. Sind Tiere sofort aus Tierschutzgründen zu behandeln, fordert das Veterinäramt den kurzfristigen Beizug des Bestandestierarztes. Leider ist es gerade bei unangemeldeten Kontrollen nicht immer ganz einfach, diesen innert nützlicher Frist aufbieten zu können. ■

gen einen Bestandteil der Kontrolle. Gemäss Art. 101 der Direktzahlungsverordnung liegt der Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen beim Landwirt. Dieser hat das Recht, Kontrollen zu verweigern, erhält als Folge dann aber keine Direktzahlungen und keine Anerkennung der entsprechenden Produktionsmethode. Auch bei Kontrollen aufgrund privatrechtlicher Verträge, zum Beispiel bei Labelproduzenten, kann der Landwirt Kontrollen verweigern. Er muss dann die im Vertrag festgelegten Konsequenzen tragen. Doch auch wer auf Direktzahlungen und

Labelzuschläge verzichtet, hat die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung zu erfüllen. Diese verlangt, dass landwirtschaftliche Tierhaltungen kontrolliert werden müssen (Art. 213 TSchV). Nach der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben haben Grundkontrollen, koordiniert mit beispielsweise Gewässerschutz- und Direktzahlungskontrollen, mindestens alle 4 Jahre einmal und in mindestens 10 Prozent der Fälle unangemeldet stattzufinden.

■ Dr. Michael Götz, M. Götz Agrarjournalist GmbH Eggersriet SG



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Warum eben nicht zurück auf Feld 1!

Mit einem Anteil von 54,6 Prozent Nein-Stimmen haben die Zürcher Stimmberechtigten das Wassergesetz abgelehnt. Eine nachträgliche Analyse zeigt eindrücklich, dass die Abstimmung zu gewinnen gewesen wäre. Erst als das Pro-Lager bezüglich der «Privatisierung» Transparenz geschaffen hat und die Aussagen des Nein-Lagers als Lügen darstellen konnten, begann der grosse Vorsprung zu bröckeln. Sicherlich kam es im Abstimmungskampf auf der Pro-Seite zu Fehleinschätzungen. Mit Plakaten, die teilweise erst sehr spät aufgestellt wurden, gelang es nicht, die geschürte Angstmacherei der Gegner zu relativieren. Im Nachhinein betrachtet ist die Einschätzung des ZBV aber durchaus korrekt, dass ein eigener Abstimmungskampf mit bäuerlichen Themen (Festlegung von Gewäs-

serräumen, um den Hochwasserschutz oder um die Revitalisierung und Offenlegung von Gewässerabschnitten...) nicht sinnvoll gewesen wäre und uns eventuell bei diesem Abstimmungsergebnis noch einen Bärendienst erwiesen hätte. Denn eines ist sicher; unsere bäuerlichen Themen wurden von der Gegenseite gar nicht oder nur ganz marginal aufgegriffen und bekämpft. Ihr ganzer Abstimmungskampf konzentrierte sich fast ausschliesslich auf den Aspekt der Privatisierung. Dem politischen Gegner ging es also nicht um die Wahrheit, sondern nur darum, die Abstimmung zu gewinnen. Jetzt haben sie sie gewonnen und zwar nur dank ihrem Slogan gegen die Privatisierung! Demnach ist es eigentlich klar, es braucht keine neue Vorlage, sondern lediglich eine Korrektur in der alten

bezüglich dieser Forderung, um dem demokratischen Willen gerecht zu werden. Wenn jetzt plötzlich vom linken Lager doch Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz in den Vordergrund rücken, ist dies nicht ehrlich dem Stimmvolk gegenüber. Hoffen wir auf ein starkes bürgerliches Lager, welches nun aus diesem Resultat die richtigen Entscheide trifft und baldmöglichst eine korrigierte Version auf den Tisch legt. ■



Dr. Jürg Niklaus, Rechtsanwalt in Dübendorf. Bild: zvg



Ferdi Hodel
Geschäftsführer ZBV